

ZH_OBERGERICHT SB230465 vom 25. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230465

FR: ZH_OBERGERICHT SB230465 du 25 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230465 del 25 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 143 S. 9).

E. 1.1

Die amtlichen Verteidiger des Beschuldigten machen geltend, dem Beschuldigten seien dadurch, dass zwei Strafverfahren parallel geführt worden seien, Mehrkosten entstanden (Urk. 145 S. 3, Urk. 175 S. 7). Es erscheine als stossend, dass dem Beschuldigten die durch die separat geführten Untersuchungen und die zwei bestellten Verteidiger entstandenen Kosten auferlegt würden, zumal er diese nicht veranlasst habe (Urk. 146 S. 4). Zudem seien die Kosten der Strafuntersuchungen in Bezug auf die Einzelbeträge intransparent, weshalb deren Höhe und insbesondere auch die Kostenverteilung bestritten würden (Urk. 145 S. 3)

E. 1.2

Zur Kostenfestsetzung durch die Vorinstanz resp. zur Höhe der Positionen gemäss den staatsanwaltschaftlichen Kostenblättern der beiden Verfahren (Urk. 95 und 99/27) ist festzuhalten, dass die seitens der Staatsanwaltschaft festgelegten Gebühren für das Vorverfahren dem jeweiligen Verfahrensumfang angemessen erscheinen. Die nicht näher bezeichneten Auslagen im Kostenblatt betreffend das SVG-Verfahren ["Auslagen(BrdT/Trsp)" und "Auslagen", Urk. 95] beziehen sich gemäss Auskunft bei der Kasse der Staatsanwaltschaft im Umfang von insgesamt Fr. 27'215.80 auf die Standgebühren für die beschlagnahmten Fahrzeuge (Urk. 170). Die übrigen Auslagen der Strafuntersuchung sind belegt (Urk. 93/1-3). Die Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv-Ziffer 14 des erstinstanzlichen Urteils ist demzufolge zu bestätigen.

E. 1.3

In Bezug auf das Argument, es seien durch die separat geführten Untersuchungen und die zwei bestellten Verteidiger Mehrkosten entstanden, welche dem Beschuldigten nicht auferlegt werden könnten, ist festzuhalten, dass jeder Verteidi-

- 21 - ger sich auf das ihn betreffende Verfahren konzentrierte, sei dies bezüglich der Einvernahmen als auch in den jeweiligen Plädoyers (Urk. 126, 128, 171 und 175). Es kam somit weder bei den Untersuchungshandlungen noch bei den Verteidigern zu ersichtlichen Überschneidungen oder Doppelspurigkeiten.

E. 1.4

Eine Reduktion der Kosten rechtfertigt sich jedoch angesichts der längeren Verfahrensdauer, welche sich insbesondere auf die Standmieten der beiden beschlagnahmten Fahrzeuge auswirkte. Die Kostenverteilung gemäss Dispositiv-Ziffer 15

des erstinstanzlichen Urteils ist daher zu übernehmen, wobei insbesondere in Bezug auf die Auflage der ausstehenden Kosten betreffend die beiden beschlagnahmten Fahrzeuge ("Auslagen (BrdT/Trsp)" von Fr. 3'231.– und "Auslagen" von Fr. 23'984.80) zu verdeutlichen gilt, dass diese zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. 2. Kostenfolgen im Berufungsverfahren

E. 2

Die Vorinstanz fällte am 13. April 2023 das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil, welches gleichentags mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 59). Der Beschuldigte und der Privatkläger A._____ liessen innert Frist Berufung anmelden (Urk. 134, 136 und 137). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichten die bei-

- 7 - den Verteidiger des Beschuldigten fristgerecht ihre Berufungserklärungen ein (Urk. 145 f.). Mit Präsidialverfügung vom 18. September 2023 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, welcher seiner Verteidiger als Hauptverteidiger gelte, und um zur Notwendigkeit von zwei amtlichen Verteidigern im Berufungsverfahren Stellung zu nehmen (Urk. 148). Nach Eingang der entsprechenden Stellungnahmen (Urk. 150 f.) und anlässlich des Telefonats zwischen Oberrichter lic. iur. B. Gut und dem Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wurde Letzterem eröffnet, dass die parallelen amtlichen Verteidigungen aus Kostengründen so belassen würden (Urk. 152). Mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 wurde auf die Berufung des Privatklägers A._____ vom 20. April 2023 nicht eingetreten mit der Begründung, dass dieser innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht habe (Urk. 153). Mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2023 wurden den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärungen des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ob begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt wird (Urk. 155). Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, das "Datenerfassungsblatt" sowie verschiedene Unterlagen einzureichen (ebd.). Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger A._____ verzichteten ausdrücklich auf Anschlussberufung (Urk. 157 f.), die übrigen Privatkläger liessen sich diesbezüglich nicht mehr vernehmen. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 reichte der Beschuldigte das verlangte Datenerfassungsblatt sowie weitere Unterlagen ins Recht (Urk. 159 und Urk. 160/1-5). Nach Eingang zweier Rechnungen der C._____ AG für die Einlagerung der zwei beschlagnahmten Fahrzeuge wurden am 5. Januar 2024 die entsprechenden Zahlungen von je Fr. 5'654.25 aus der Gerichtskasse bewilligt (Urk. 162/1-2). Mit Beschluss vom 15. Januar 2024 wurde, um weitere Lagerkosten betreffend die beschlagnahmten Fahrzeuge zu vermeiden, die Rechtskraft der nicht mehr angefochtenen Punkte vorab festgestellt (Urk. 165). Gleichentags wurde eine Akonto-Honorarzahlung aus der Gerichtskasse an Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ für dessen Bemühungen bis Ende 2023 bewilligt (Urk. 163). Am 24. Januar 2024 erfolgte die Vorladung der Parteien auf den 25. März 2024 zur Berufungsverhandlung (Urk. 167). Mit Eingabe vom 12. März 2024 ersuchte der amtliche Verteidiger lic. iur. Y2._____ um Dispensation von der Berufungsverhandlung

- 8 - unter Einreichung von Anträgen und Begründung, was ihm am 14. März 2024 von der Verfahrensleitung bewilligt wurde (Urk. 171 S. 1).

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten in Bezug auf die jeweiligen Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3. Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 3

Konkrete Strafzumessung

E. 3.1

Mit Blick auf die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche der Vorinstanz ist vorliegend für folgende Delikte eine angemessene Strafe zu ermitteln: - fahrlässige schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB, - einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, - qualifizierte Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB, - mehrfache qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV bzw. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV bzw. Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 5 VRV und Art. 36 Abs. 3 VRV, - vorsätzliche grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, - vorsätzliches Fahren in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 lit. a der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV und Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA.

- 10 -

E. 3.2

Der vom amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ geltend gemachte Aufwand von Fr. 4'719.18 (Urk. 173) ist ausgewiesen und erscheint als angemessen. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands betreffend die Berufungsverhandlung ist er pauschal mit Fr. 5'500.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 22 -

E. 3.3

Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ stellte mit Eingabe vom 5. Januar 2024 einen Aufwand bis Ende 2023 von Fr. 1'538.95 in Rechnung (Urk. 163), welcher Betrag ihm als Akontozahlung von der Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde (Urk. 164A). Am 12. März 2024 reichte er eine Honorarnote für das Jahr 2024 über einen Aufwand von Fr. 744.40 ins Recht (Urk. 172). Dieser ist ausgewiesen und erscheint als angemessen. Unter Berücksichtigung eines Aufwands für die Nachbesprechung ist er neu noch mit pauschal Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Beschluss vom 15. Januar 2024 (rechtskräftig) "1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 13. April 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig ■ der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB, ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, ■ der qualifizierten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB, ■ der mehrfachen qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90

Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV bzw. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV bzw. Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 5 VRV und Art. 36 Abs. 3 VRV, ■ der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV sowie ■ des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und b SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 lit. a der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV und Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA. 2. Von folgenden Vorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen:

- 23 - ■ der versuchten mehrfachen eventualvorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Straftatbestand 20) sowie ■ der mehrfachen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB (Straftatbestände 6 und 20). 3. [...] 4. [...] 5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen. 6. Der Antrag auf Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes wird abgewiesen.

E. 6

Beschleunigungsgebot

E. 6.1

Hierzu ist zunächst auf die korrekten theoretischen Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid zu verweisen (Urk. 143 S. 63). Die Vorinstanz reduzierte die von ihr festgelegte Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren um ein Jahr auf 4 Jahre mit der Begründung, die Anklage sei mehr als vier Jahre nach der Eröffnung der

- 19 - Untersuchung erhoben worden, wobei Umstände, welche eine derart lange Untersuchung notwendig gemacht hätten, nicht ersichtlich seien (ebd.).

E. 6.2

Relativierend ist hierzu festzuhalten, dass die Untersuchung betreffend den vorliegenden Raserfall am 22. Juli 2018 eröffnet wurde und danach bis Ende 2021 in regelmässigen Abständen unzählige Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden. Während von Ende 2021 bis zur Anklageerhebung am 22. September 2022 im SVG-Verfahren nicht mehr viel geschah, wurde im Verfahren wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung zwischen 21. Dezember 2021 und 21. März 2022 Korrespondenz geführt betreffend den Wechsel des unentgeltlichen Rechtsbeistands. Insofern waren die Behörden mit Ausnahme der sechs Monate zwischen März und September 2022 in Bezug auf die vorliegend relevanten Verfahren des Beschuldigten relativ konstant und begründet tätig. Dass die Untersuchung insgesamt lange dauerte, ist insbesondere betreffend das Verkehrsdelikt den zahlreichen Teildelikten mit etlichen Involvierten und Zeugen sowie der komplexen Sachverhaltserstellung unter Beizug von Sachverständigen zuzuschreiben. Ein Abzug von einem Jahr Freiheitsstrafe für die unbegründete Verfahrensverzögerung im besagten Zeitabschnitt erscheint demgemäss entgegen der Ansicht der Vorinstanz als übermässig. Angemessen erscheint ein solcher von rund 6 Monaten.

E. 7

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. Juli 2018 beschlagnahmte und bei der C.____ AG, D.____-Str. ..., E.____, lagernde Personenwagen, Mercedes-Benz ..., Kontrollschilder SG 1, wird dem Privatkläger 1 innert 30 Tagen nach

Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben. Dem Privatkläger 1 wird eine Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils ange- setzt, um den herauszugebenden Personenwagen unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der lagernden Garage abzuholen. Wird der herauszugebende Personenwagen nicht innert Frist ab- geholt, wird dieser der lagernden Garage zur gutscheinenden Verwendung überlassen, wobei ein allfälliger Erlös auszuweisen und an die Lagerkosten anzurechnen ist.

E. 8

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Juli 2018 beschlag- nahmte und bei der C._____ AG, D._____-Str. ..., E._____, lagernde Personenwagen, BMW ..., Kontrollschilder SG 2, wird der Halterin F._____, geboren tt. Mai 1991, innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben. Der Halterin F._____ wird eine Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils ange- setzt, um den herauszugebenden Personenwagen unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der lagernden Ga- rage abzuholen. Wird der herauszugebende Personenwagen nicht innert Frist abge- holt, wird dieser der lagernden Garage zur gutscheinenden Verwendung überlassen, wobei ein allfälliger Erlös auszuweisen und an die Lagerkosten anzurechnen ist.

E. 9

Der Privatkläger 1 G._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 10

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 G._____ wird abgewiesen.

- 24 -

E. 11

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 H._____ wird abgewiesen.

E. 12

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 I._____ wird abgewiesen.

E. 13

Dem Privatkläger 4 A._____ wird keine über die Integritätsentschädigung hinausge- hende Genugtuung zugesprochen.

E. 14

[...]

E. 15

[...]

E. 16

(Mitteilungen)

E. 17

(Rechtsmittel)" 2. (Mitteilungen) 3. (Rechtsmittel)" Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.